

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen –
Erste Verordnung zur Änderung der 24. Coronaverordnung**

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bremische Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bremische Bürgerschaft weiter. Die Bremische Bürgerschaft kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Das Gleiche gilt bei geringfügigen Änderungen einer Coronaverordnung.

Der Senat beschloss am 16. Februar 2021 die Erste Verordnung zur Änderung der 24. Coronaverordnung und informierte die Bremische Bürgerschaft über seine Beschlussfassung. Wesentlicher Inhalt der Änderungsverordnung ist unter anderem die Öffnung von Verkaufsstellen für Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck sowie des gärtnerischen Facheinzelhandels wie Gärtnereien, Gartencenter und Gartenmärkte. Außerdem wird für Beschäftigte und alle weiteren Personen über zehn Jahren in Kindertagesbetreuungseinrichtungen eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Für den schulischen Bereich wird vor dem Hintergrund der wieder aufgelebten Präsenzpflcht der Schülerinnen und Schüler ebenfalls das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend angeordnet. Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe zehn sowie sonstige Personen ab einem Alter von 16 Jahren sind verpflichtet, medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. In den Jahrgangstufen fünf bis neun soll auch eine textile Mund-Nasen-Bedeckung ausreichen. Schülerinnen und Schüler der Grundschulen werden von der Maskenpflicht ausgenommen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich gemäß § 4 Absatz 2 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz in seiner Sitzung am 18. Februar 2021 mit der Ersten Verordnung zur Änderung der 24. Coronaverordnung. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Der Senat hatte mitgeteilt, dass die Erste Verordnung zur Änderung der 24. Coronaverordnung am 20. Februar 2021 in Kraft treten solle. Eine Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) konnte demgemäß vor der Verkündung der Ersten Verordnung zur Änderung der 24. Coronaverordnung nicht sichergestellt werden.

Die CDU-Fraktion beantragte, die Erste Verordnung zur Änderung der 24. Coronaverordnung dahingehend zu ändern, dass die Maskenpflicht auch für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen eingeführt werden solle. Zur Be-

gründung wurde ausgeführt, die Regelung sei nicht landeseinheitlich. In Bremerhaven erfolge – anders als in der Stadtgemeinde Bremen – bis nach Ostern auch in den Grundschulen der Unterricht in wechselnden Halbgruppen. Es sei nicht erklärbar und auch unverantwortlich, den Grundschulbetrieb uneingeschränkt aufzunehmen, andererseits den Kindern aber alle Freizeit- und Kontaktmöglichkeiten zu untersagen. Wenn man in den Grundschulen nicht in den Wechselunterricht gehen wolle, seien weitere Schutzvorkehrungen notwendig. Deshalb müsse zur Minimierung des Infektionsrisikos auch in den Grundschulen ein Mund-Nasen-Schutz vorgeschrieben werden.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss lehnte den Antrag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der Mitglieder der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion DIE LINKE, der FDP-Fraktion sowie der Gruppe M.R.F. und gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU-Fraktion, ab. Maßgeblich für diese Entscheidung war die besondere Wertigkeit des Rechts auf Bildung. Gegen eine Maskenpflicht für Grundschul Kinder sprächen medizinische und pädagogische Gründe. Gerade junge Kinder kommunizierten auch durch Mimik und Gestik miteinander. Insbesondere für Kinder, die nicht gut deutsch sprechen, sei eine Kommunikation mit Maske schwierig. Hier bestehe die Gefahr, dass diese Kinder verstummen, wenn sie nicht verstanden werden. Außerdem sei angesichts des geringen Alters von Grundschulkindern nicht verlässlich sicherzustellen, dass diese Kinder die Maske tragen. Die Betreuung von Grundschulkindern in Bremerhaven in Halbgruppen liege an den, verglichen mit der Stadtgemeinde Bremen, wesentlich höheren Inzidenzwerten. Außerdem seien auch in den Grundschulen zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen worden, wie die Maskenpflicht für pädagogische Fachkräfte sowie eine umfassende Teststrategie oder eine höhere Kategorisierung des Schulpersonals beim Impfen. Je nachdem, wie die Entwicklung verlaufe, seien auch weitere Schutzmaßnahmen möglich. Außerdem bestehe für risikobehaftete Familien weiterhin die Möglichkeit der Befreiung vom Präsenzunterricht.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP und gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe M.R.F. sah der Ausschuss keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff
(Präsident)